

Brandschutzordnung für den Ruderverein Birkenwerder e.V.

Nach DIN 14096

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brandschutzordnung Teil B (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Geltungsbereich

Hinweise für Ausbildung und Schulung

- A. Brandverhütung
- B. Brand- und Rauchausbreitung
- C. Flucht- und Rettungswege
- D. Melde- und Löscheinrichtung
- E. Verhalten im Brandfalle
- F. Besondere Verhaltensregeln
- G. Schlussbemerkung

Anlagen:

1. Sammelplätze
2. Flucht - & Rettungsplan
3. Alarmplan

Einleitung

Die gesetzlichen Grundlagen für den Brandschutz sind in den DIN-Normen (u.a. DIN14096), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in den Unfallverhütungsvorschriften und in den Regeln der Berufsgenossenschaft zu finden.

Nach diesen gültigen Vorschriften sind u.a. Stadtverwaltungen verpflichtet, eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um Brände zu verhindern.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und/oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind zweifach unterteilt:

1. Jedes Mitglied und Besucher sind verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten
2. Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Der Vereinsvorstand unterstützt den Einsatzleiter der Feuerwehr bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich gemäß DIN 14096 in die Teile A und B.

Teil A ist ein Aushang und dient der Information über das „Verhalten im Brandfall“ für alle Personen, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten können, wie z.B. Mitglieder, Besucher oder auch Fremdfirmen.

Teil B enthält Informationen und Hinweise für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Vereinsgelände aufhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen er bzw. zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Brandschutzordnung

Teil A

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Panik vermeiden

Brand melden



Notruf / Feuerwehr:

112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen /

Türen schließen

Gekennzeichneten



Fluchtweg folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschdecke benutzen

Brandschutzordnung

Teil B

Einfache Regeln und Hinweise für alle Mitglieder ohne
besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Rudervereines Birkenwerder e.V. und der in ihm verkehrenden Mitglieder und Gäste zur Gewährung des Brandschutzes.

Sie gilt: **räumlich** für das Vereinsgelände vom Ruderverein Birkenwerder e.V.
fachlich für alle genutzten Bereiche des Rudervereines Birkenwerder e.V.
persönlich für alle im Ruderverein Birkenwerder e.V. tätigen Personen

Fremdfirmen (wie z.B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter/innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Hinweise für Ausbildung und Schulung

Jedes Mitglied muss sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Über folgende Punkte müssen alle Mitglieder in ihrem Tätigkeitsbereich informiert sein:

1. Standort von Handfeuerlöschgeräte und sonstigen Brandschutzeinrichtungen und deren Anwendung
2. Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.
3. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher und Löschdecken ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
4. Die für die Tätigkeit in Frage kommenden Fluchtwege und Notausgänge
5. Rettungswege. Dazu gehören u.a. Flure, Treppen, Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.
6. Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
7. Nutzung der Räume im eigenen Arbeitsbereich.
8. Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzlich Gefahren ausgehen können (z.B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, leichtentzündliche Materialien).
9. Nummer vom **Notruf: – Tel. 112**

10. Absetzen einer Notrufmeldung:

Wer ruft an? (Name, Telefon)

Wo ist es passiert? (Ortsbeschreibung: Gebäudeteil)

Was ist passiert? (Unfallgeschehen, Unfallhergang)

Wie viele Menschen sind gefährdet?

Warten auf Rückfragen

Mindestens einmal pro Jahr erfolgt eine Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie in den Umgang mit Feuerlöschgeräten, deren Teilnahme für alle Mitglieder verpflichtend ist. Die Unterweisungen werden durch den Vereinsvorstand durchgeführt.

A. Brandverhütung

1. **Rauchen** ist auf dem gesamten Vereinsgelände und deren Nebengebäude verboten. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.
2. **Offenes Feuer** ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.
3. **Abfälle**, insbesondere brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Die o.g. Behälter sind regelmäßig zu entleeren.
4. **Brennbare Stoffe**, wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen **nicht** in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.
5. **Dekorationen**, dürfen nur bei Festveranstaltungen, in der Weihnachts-, Oster- und Karnevalszeit angebracht werden. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.
6. **Auf dem Vereinsgelände** sowie im Tätigkeitsbereich ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
7. **Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen** müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
8. **Mängel und Schäden** an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Vorstand zu melden. Diese Geräte bzw. Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.
9. **Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** sind durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Derartige Arbeiten dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Löschmittel sind vorzuhalten). Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da sich Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. ausbreiten, können hier Schwel- und Fugenbrände verursacht werden, bei denen es erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommen kann. Daher erfolgt zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit eine Kontrolle durch den Vereinsvorstand.

10. **Bei der Aufstellung** von Koch-, Heiz- und Wärmegeräten sowie sonstigen Elektrogeräten (Radio etc.) ist neben der Beachtung der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden, dass sie mit ausreichend Abstand zu brennbaren Materialien und Stoffen (Kleidung, Zeitungen etc.) betrieben werden und dass sie von Verschmutzung und Staubablagerung regelmäßig befreit werden.

Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten! Alle Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu benutzen und nach Gebrauch immer abzuschalten.

B. Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

Sonstige Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges offhalten solcher Türen ist verboten.

C. Flucht und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und daher unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art **freizuhalten**.

Insbesondere Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere keine brennbaren Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.

Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.



Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein.



Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie - auch nicht vorübergehend - verdeckt werden.

Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungs-Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken etc.) bekannt und geläufig sein.

Notfallübungen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen. Die Notfallübungen müssen mindestens die Unterweisung über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen sowie eine Gebäuderäumung enthalten, so dass sich jedes Mitglied im Ernstfall schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen kann.

D. Melde- und Löscheinrichtungen

Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An Telefonen ist die Notrufnummer der Feuerwehr **112** deutlich sichtbar anzubringen





Feuerlöscher sind in allen Bereichen des Vereinsgeländes vorhanden. Es handelt sich dabei um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind dem Vereinsvorstand zu übergeben, damit sie erneuert werden.



Die **Entnahmestellen für Löschwasser** müssen stets frei zugänglich sein.

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmittel

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiele
A		feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut und Flammen	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

E. Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Grundsatz:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachgüterrettung

1. Ruhe bewahren die größte Gefahr ist Panik; unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen

2. Brand melden

Telefon benutzen

Feuerwehr **1 1 2**

dabei angeben:

- Wer meldet den Notruf? (Name)
- Wo brennt es? (Adresse, Gebäudeteil)
- Was brennt? (Unfallgeschehen)
- Wie viele Menschen sind in Gefahr bzw. Verletzt?
- Warten, bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird (Rückfragen)!

3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der Vereinsvorstand muss der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Alle Personen müssen den Anweisungen der Feuerwehr Folge leisten.

4. In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren! Panik vermeiden!

Bei Feuer ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Außerhalb des Gebäudes ist in sicherer Entfernung ein Sammelplatz einzurichten, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.



Sammelplatz aufsuchen und Erste Hilfe leisten.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC- und Nebenräumen). **Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.**

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen schließen nicht verschließen.**

In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.



5. Löschversuch unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem:

Feuerlöscher,



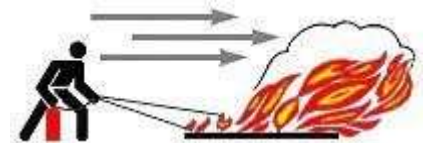
Löschdecke



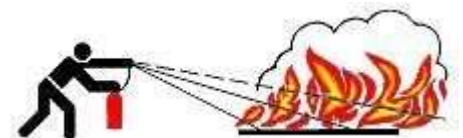
unternehmen.

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

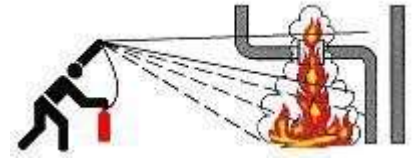
- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Feuerlöscher senkrecht halten
- Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen - nicht einfach nur draufhalten.



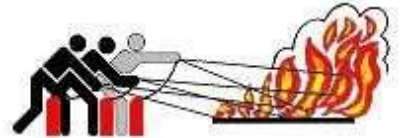
- Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.



- Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen. Aus Leitungen ausströmendes und sich entzündendes Gas nicht löschen -Explosionsgefahr-!



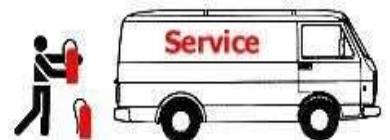
- Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.



- Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken.
- Bei Kleiderbrände, schnellstmöglich die brennende Person in (feuchte) Decken, Tücher oder Mäntel (nicht aus Kunstfasern) hüllen, um das Feuer zu ersticken.

Bestehen Zweifel ob der Kleinbrand gelöscht werden kann oder besteht eine unmittelbare Gefährdung der Person bei einem Löschversuch, so ist s o f o r t die Alarmierung durchzuführen.

- Nach der Benutzung des Feuerlöschers, ist dieser auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz zu verbringen, sondern unmittelbar der Befüllung und Überprüfung zuzuführen. Verantwortlich ist hier der Vereinsvorstand.



F. Besondere Verhaltensregeln

Erste Hilfe Maßnahmen

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen von Besuchern und Mitgliedern ist, wenn die Selbsthilfe und der Einsatz von Ersthelfern nicht ausreichen, ist der

Rettungsdienst über die Notrufnummer

1 1 2

zu verständigen. Der Inhalt der Notrufmeldung muss folgenden Inhalt betragen.

1. Wer meldet den Notruf? (Name)
2. Was ist passiert? (Unfallgeschehen)
3. Wo ist es passiert? (Adresse, Gebäudeteil)
4. Wie viele Personen sind verletzt?
5. Warten auf Rückfragen!

In jedem Falle müssen die Mitglieder folgende Hilfsmaßnahmen am Unfallort selbstständig organisieren.

1. Notfallkoffer aus dem Haupt – Eingangsbereich holen.
2. Benachrichtigung des Vereinsvorstandes zwecks Veranlassung weiterer Maßnahmen.

Verhalten bei Feueralarm

Wird ein Feueralarm ausgelöst, sind die Fenster zu schließen. Das Vereinsgelände ist zu verlassen, die Türen sind zu schließen jedoch nicht abzuschließen. Der ausgewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen.

Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

1. Ruhe bewahren
2. In Sicherheit bringen
 - gefährdete Personen (z.B. Behinderte) aus dem Gefahrenbereich bringen
 - gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
 - auf Anweisungen achten
 - Türen und Fenster schließen
 - Brennende Personen auf der Erde wälzen oder Flammen mit Decken, Mäntel oder ähnlichem ersticken
3. Löschversuch Unternehmen
 - Einsatz der nächstgelegenen Feuerlöscher / Löschdecke
 - Entfernung von brennbaren Gegenständen aus dem Gefahrenbereich

Verhalten bei Räumungsalarm

Verkündet der Vereinsvorstand einen Räumungsalarm (z.B. bei Bombendrohung), ist das Gebäude unverzüglich unter **Mitnahme der Besucher** über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.

Darüber hinaus sind folgende Punkte bei Räumungsalarm zu beachten:

1. Behinderten Hilfe leisten,
2. in verqualmten Räumen und Fluren in kriechender Haltung fortbewegen (Rauch steigt nach oben und drückt den Sauerstoff nach unten),
3. vom Gefahrenherd eingeschlossene Personen versuchen einen geeigneten Raum zu erreichen, um sich am Fenster bemerkbar zu machen,
4. Zugänge für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind freizuhalten,
5. am ausgewiesenen Sammelplatz (Anlage 1) einfinden,
6. Der Trainingsleiter (bzw. bei deren Abwesenheit ein Vertreter) melden dem Vereinsvorstand, ob die Trainingsteilnehmer vollzählig sind oder nicht und wo sich ggf. vermisste Personen zuletzt aufgehalten haben.

Verhalten bei Brandschutzübungen

Um Notsituationen zu prüfen, organisiert der Vereinsvorstand mit der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder Brandschutzübungen. Alle Mitglieder und ggf. Gäste sind angewiesen, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Wird die Brandschutzübung verbal ausgelöst. Nachdem die Ansage zum Verlassen des Gebäudes erfolgt ist, sind
 - die Fenster zu schließen
 - Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschinen) abzuschalten
 - die Räume zu verlassen
 - Türen zu schließen (nicht verschließen)
2. Den Anweisungen des Vereinsvorstandes ist Folge zu leisten.
3. Das Vereinshaus ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, hilfebedürftigen Mitgliedern sowie Besuchern beim Verlassen des Vereinshauses behilflich zu sein.
5. Alle Mitglieder finden sich an den zugewiesenen Sammelplätzen (siehe Anlage 1) ein, um schnellstmöglich die Vollzähligkeit feststellen zu können.
6. Der Zugang zum Vereinsgelände ist immer frei zu halten, da sich hier die Anfahrt für den Rettungsdienst, für die Feuerwehr und für die Polizei befindet.

Sonstige besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Vereinsvorstand unverzüglich gemeldet werden. Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
2. Bei größeren Aufräumarbeiten müssen Mitglieder geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
3. Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen, bzw. der Rettungsdienst über die Notrufnummer zu verständigen.
4. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt, deren Bekämpfung über den gesetzlichen Auftrag von Feuerwehr und Polizei hinausgeht.
5. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
6. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter der Feuerwehr durch die alarmierende Person mit einem kurzen Bericht über den Hergang des Unglückes und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
7. Der Einsatzleiter der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung und bestimmt die weitere Vorgehensweise bei Rettung, Evakuierung und der Schadensbekämpfung. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
8. Der Vereinsvorstand steht dem Einsatzleiter der Feuerwehr unterstützend zur Verfügung.

G. Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder jährlich über diese Brandschutzordnung informiert werden.

Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterschriftenlisten sind aufzubewahren.

ALARMPLAN

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr	Birkenwerder	112 / 03303 / 402333

Vereinsvorstand		
1. Vorsitzender	Blum Oliver	0172 / 8104964
2. Vorsitzender	Baran Steffen	0173 / 6103804

Wichtige Rufnummern

Interne Rufnummern		

Elektrische Anlagen	EltAV Elektro GmbH	03303 / 52920
Wasser/ Gas/ Heizung	Sanartec GmbH	03301 / 6897855
Abwasser Notdienst	Zweckverband Fließtal	0800 / 50 70 800

Externe Rufnummern		

Polizei	Wache Hennigsdorf	110 / 03302 / 8030
Rettungsdienst		112
Kampfmittelbeseitigungsdienst		033702 / 72800
Giftnotruf Berlin		030 / 19240
Gasversorgung (Störungsdienst)	NBB Netzgesellschaft	0331 / 7495330
Wasserversorgung (Störungsdienst)	Wasser Nord	0800 / 2927587
Elektrizitätsversorgung (Störungs.)	E.ON edis AG	0180 / 1155533
Feuerversicherung	Feuersozietät	030 / 2633888